

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Am Pfarrgarten II“ in Dieterskirch und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

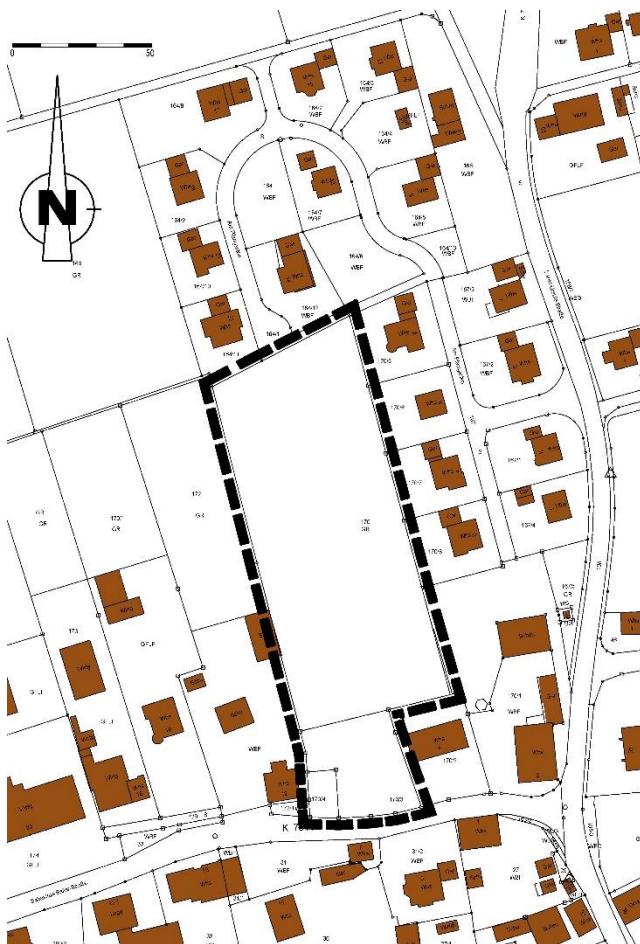
Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat am 19.09.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Am Pfarrgarten II“ in Dieterskirch gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen (**Aufstellungsbeschluss**) und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8.600 m², mit einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 170 und den Flurstücken Nr. 170/3 und 170/4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Straße Am Pfarrgarten, Flurstück Nr. 164/1 und durch das Flurstück Nr. 164/11.
Im Osten durch die Flurstücke Nr. 170/5, 170/6, 170/7, 170/8 und einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 170,
Im Süden durch die Flurstücke Nr. 170/2, 172/1 und der Kreisstraße K7544,
Im Westen durch das Flurstück Nr. 172.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Ergänzungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 07.09.2022 vom Stadtplaner Dipl.-Ing. (TU) Rainer Waßmann (PLANWERKSTATT am Bodensee) aus Langenargen.

Anlass der Planung / Planungsziele:

In der Gesamtgemeinde Uttenweiler ist eine stetige Nachfrage nach Wohnstandorten gegeben – so auch im Teilort Dieterskirch. Zur Deckung des aktuellen Bedarfs an Wohnbauflächen soll am nordwestlichen Ortsrand ein neues Wohnbaugebiet entwickelt werden. Das geplante Wohngebiet „Am Pfarrgarten II“ in Dieterskirch schließt nördlich an die bestehende Straße Am Pfarrgarten und südlich an die Kreisstraße K7544 an. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erstellung dieses Wohnbaugebietes geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung zur Ergänzungssatzung durchgeführt.

Die Unterlagen können von **Montag, 26. September 2022 bis einschließlich Donnerstag, 21. Oktober 2022** während den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Uttenweiler, Hauptstr. 14 in 88524 Uttenweiler im

EG Zimmer 5 (Bauamt), eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Elektronische Information

Die Entwurfsunterlagen können zusätzlich über die Homepage der Gemeinde Uttenweiler unter www.uttweiler.de eingesehen werden.

Uttenweiler, 23. September 2022
gez. Werner Binder, Bürgermeister